SATZUNG

des Musikvereins

BUCHBACHER BLASMUSIK E.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Buchbacher Blasmusik e.V.“und hat seinen Sitz in Buchbach, nachfolgend kurz Verein genannt.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf/Inn mit der Nummer 694 eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Das Wirken des Vereins dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem heimatlichen Brauchtum, insbesondere in der Gemeinde Buchbach.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   a) regelmäßige Übungsabende,
   b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
   c) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen,
   d) Mitgestalten des öffentlichen, kulturellen Lebens in der Gemeinde,
   e) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buchbach. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:

    a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
    b) passive (und damit fördernde) Mitglieder
    c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich verpflichten, am Vereinsleben aktiv als Musiker teilzunehmen.

3. Passives (und damit förderndes) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5
Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen einer Mitunterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten.

2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungs-bedingungen, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen) an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann ein Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hautversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6
Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

    a) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

    b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Alle anderen (aktiv und passiv) Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich, möglichst durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8
Organe

1. Organe des Vereins sind:

    a) die Hauptversammlung

    b) der Vorstand

2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

3. Die Sitzung des Vorstandes ist grundsätzlich nicht öffentlich.

4. Über Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§ 9
Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Die Einladung kann sowohl durch Veröffentlichung in einer periodischen Zeitschrift, per E-Mail oder per Post erfolgen.

2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt, die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

   a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
   b) die Entlastung des Vorstandes,
   c) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
   d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Dieser gilt solange bis er von der Hauptversammlung wieder verändert wird.
   e) die Änderung der Satzung,
   f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
   g) die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen,
   h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   i) die Auflösung des Vereins.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassier,
   e) dem Dirigenten,
   f) dem Jugendleiter,
   g) dem Notenwart,
   h) zwei Beisitzern

   Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und bedarf nicht der Wahl durch die Hauptversammlung.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.

3. Vorstand im Sinne des § 28 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Eine Vertretungsbeschränkung besteht nicht. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 500,00 (in Worten fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11
Wahl und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Dirigenten) werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aktive Musikerinnen und Musiker, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen einen Jugendsprecher der Ihre Interessen im Verein zu vertreten hat. Er hat entsprechende Anliegen direkt mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Jugendleiter zu klären. Er ist kein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 10 dieser Satzung, jedoch ist eine Teilnahme ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung auf gegenseitiges Verlangen möglich. Das Amt des Jugendsprechers endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem er das 21. Lebensjahr vollendet oder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegt. In diesem Fall ist binnen 4 Wochen eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt im Rahmen der Jugendprobe. Sie ist vom Vorsitzendem oder dem Jugendleiter durchzuführen.

3. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für vier Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und keine aktiven Musiker sein. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

5. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des fünften Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

6. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter (mit 2 Wahlhelfern) gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.

   Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12
Ehrungen

Über die Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 13
Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von ¾ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14
Eigentum

1. Instrumente und Trachten, die Eigentum der Kapelle sind, dürfen nur in der Buchbacher Blaskapelle benutzt werden. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

2. Bei Rückgabe Muss das Instrument und die Tracht in ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 15
Geburtstagständchen

Bei runden Geburtstagen (ab 50) eines Mitglieds wird auf Wunsch und nach Möglichkeit ein Ständchen gespielt.

§ 16
Grabmusik

Bei Todesfall eines Mitgliedes wird nach Möglichkeit die Grabmusik gestellt.

§ 17
Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von ¾ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von ¾ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Buchbach, den 01.03.2020